

Beck kompakt

Basiswissen Steuerrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Vera Hesselle

1. Auflage 2017. Buch. 160 S. Klappenbroschur
ISBN 978 3 406 71472 6
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Voranmeldungszeitraum

Umsatzsteuer im vorangegangenen KJ	
bis 1.000 Euro	Verzicht auf Voranmeldung
mehr als 1.000 Euro bis 7.500 Euro	Kalendervierteljahr
mehr als 7.500 Euro	Kalendermonat

Betriebseröffnung	
im laufenden und kommenden KJ	Kalendermonat

Der Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (Quartal), bei Umsatzsteuer von mehr als 7.500 Euro ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Die Voranmeldung ist vom Unternehmer bis zum 10. Tag des Ablaufs des Voranmeldungszeitraums elektronisch zu übermitteln, d. h. bei Quartalsvoranmeldung spätestens am 10. April für den Voranmeldungszeitraum Januar bis März.

Bei Umsatzsteuer bis einschließlich 1.000 Euro wird auf die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verzichtet. Bei Betriebsgründung ist die Umsatzsteuervoranmeldung im laufenden und folgenden Kalenderjahr zunächst monatlich abzugeben.

Ist- und Soll-Besteuerung

Die Steuer entsteht im Regelfall nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung), ausnahmsweise nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung). In manchen Fällen (Kleinunternehmerregelung) wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

Ist- und Soll-Besteuerung

Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)	→	§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG
Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung)	„	§ 20 Abs. 1 S. 1 UStG

Die sogenannte Soll-Besteuerung ist die Ermittlung der Umsatzsteuer auf der Basis der zwischen den Leistungspartnern vereinbarten Entgelte (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG). Dabei entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Besteuerungszeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde und unabhängig von der Rechnungstellung oder Bezahlung (§ 13 Abs. 1 Buchst. a) UStG).

Entstehung der Steuer

Das Elektronunternehmen Drahtweiß-GmbH (Voranmeldungszeitraum: monatlich) stattet ein Mehrfamilienhaus in München mit Elektroinstallationen aus. Die Leistungen werden im Januar des KJ 01 erbracht, die Rechnung über 70.000 Euro zzgl. 19% USt. wird im März des KJ 01 gestellt und von der Eigentümerin des Hauses im Juli des KJ 01 beglichen.

Wann entsteht die Umsatzsteuer? Die Umsatzsteuer für diesen Umsatz entsteht mit Ablauf des Monats der Leistungserbringung, also mit Ablauf des 31.01.01.

Sofern allerdings vor Leistungserbringung bereits Vorauszahlungen geleistet wurden, entsteht die Steuer mit Ablauf des Zeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde (Mindest-Ist-Besteuerung – § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Satz 4 UStG).

Die Umsatzsteuerlast wird um die abziehbare Vorsteuer gekürzt (§ 16 Abs. 2 UStG). Erhöhungen oder Minderungen

der Bemessungsgrundlage, die sich z. B. aus Boni, Rabatten, Gutscheinen, Rückvergütungen, Zinsen etc. ergeben, sind vom Unternehmer sowohl bei der Umsatzsteuer als auch bei der Vorsteuer zu berichtigen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UStG). Dies gilt auch für Forderungen, die z. B. wegen Insolvenz des Vertragspartners nicht mehr einbringlich sind.

Die sog. Ist-Besteuerung ist die Ermittlung der Umsatzsteuer auf der Basis der vereinnahmten Entgelte (§ 20 Abs. 1 S. 1 UStG). Dabei entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Besteuerungszeitraums (Voranmeldungszeitraums), in dem das Entgelt beim Unternehmer eingegangen ist, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) UStG, d. h. in dem die Zahlung erfolgt ist.

Die Ist-Besteuerung kann auf Antrag des Unternehmers erfolgen (§ 20 UStG), wenn das Unternehmen

- einen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 500.000 Euro hatte, oder
- keine Buchführungspflicht besteht, oder
- für Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit

Für Unternehmen, die Ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich ermitteln (§ 4 Abs. 1 EStG) ist wegen der umsatzsteuerrechtlichen Anknüpfung an die Buchführung die Soll-Besteuerung maßgeblich, Einnahmenüberschussrechner (§ 4 Abs. 3 EStG) nutzen häufig die Ist-Besteuerung.

Im Ergebnis führen Soll- und Ist-Besteuerung zu einer gleich hohen Bemessungsgrundlage, es wird immer das tatsächlich erhaltene Entgelt besteuert. Dies wird erreicht, indem bei der Soll-Versteuerung die Umsatzsteuer bei nicht einbringlichen Forderungen wieder korrigiert werden kann.

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer unterliegen einer besonderen umsatzsteuerlichen Regelung (§ 19 UStG). Es handelt sich dabei um solche Unternehmer, deren Umsätze

- im vorangegangenen Kalenderjahr die Höhe von 17.500 Euro nicht überstiegen haben und
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Sofern beide Voraussetzungen zusammen vorliegen, wird auf Antrag auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet.

Es handelt sich um eine Wahl- und Beantragungsmöglichkeit und keine Verpflichtung. Ein Kleinunternehmer stellt sodann keine Umsatzsteuer in Rechnung, mithin werden seine Leistungen für den Endverbraucher preiswerter und er erhält dadurch einen Wettbewerbsvorteil.

Aufgrund der Nichterhebung der Umsatzsteuer ist der Kleinunternehmer vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Auf der Rechnung muss ein Hinweis vermerkt sein, dass der Rechnungssteller die Kleinunternehmerregelung anwendet.

Bei der Beantragung der Kleinunternehmerregelung sind daher die steuerrechtlichen und allgemeinen wirtschaftlichen Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Unternehmen, die hohe Investitionskosten tragen, haben hohe Vorsteuerbeträge, so dass die Option zur Kleinunternehmerregelung eher nicht empfehlenswert ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im unternehmerischen Kontext die gesetzlichen Jahresumsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung als bekannt gelten dürften. Dies könnte somit möglicherweise Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Geschäftschancen und die Kreditwürdigkeit haben.

Erbschaft und Schenkung

Charakteristisch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Besteuerung von Vermögenszuwächsen. Bemängelt wird an ihr vor allem, dass sie zu einer Doppelbesteuerung führt, weil sie auf bereits versteuertes Vermögen zugreift und zudem Unternehmensvermögen bevorzugt wird. Kritisiert wird ferner, dass sie die Testierfreiheit des Erblassers beeinträchtigt und aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten keine gleichmäßige Belastung aller spiegelt.

Darüber hinaus werde auch keine Rücksicht auf die sonstige Vermögenssituation des Erwerbers genommen.

Der Erbschaftsteuer unterliegen Erwerbe von Todes wegen. Erwerb von Todes wegen ist z. B. der Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil oder Schenkung auf den Todesfall. Der Erbschaftsteuer unterliegen aber auch die Schenkungen unter Lebenden – es handelt sich dann begrifflich um die Schenkungsteuer. Gesetzessystematisch ist die Schenkungsteuer lediglich eine Unterart der Erbschaftsteuer, im Kern geht es in beiden Fällen um unentgeltliche Zuwendungen. Der Unterschied ist lediglich der Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Beide Arten sind in demselben Gesetz geregelt, dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, kurz ErbStG.

Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wird einheitlich der Begriff „Erwerb“ benutzt. Er bedeutet jeder Vermögenszuwachs, sei es durch einen Erbfall oder auch durch eine Schenkung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer haben zudem einen sehr engen Bezug zum Familien- und Erbrecht. So kommt es bei zahlreichen Regelungen darauf an, ob die beteiligten Personen familiär verbunden sind und auch der familienrechtliche Güterstand der Eheleute ist von Bedeutung.

Es richtet sich im Wesentlichen nach dem gesetzlichen Erbrecht mit einigen familienrechtlichen und steuerrechtlichen Besonderheiten.

Erbschaft und Zugewinn

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bleiben die Vermögen der Eheleute und Lebenspartner während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft getrennt und werden erst am Ende durch den Ausgleich des hälftigen erzielten Zugewinns ausgeglichen. Zugewinn ist dabei der Unterschied des Anfangsvermögens zum Endvermögen der Partner. Bei einer Scheidung wird der Zugewinn konkret berechnet, im Todesfall kann sich der bzw. die überlebende Person zwischen einer konkreten Berechnung und einer pauschalen Erhöhung des Erbteils entscheiden.

Der Zugewinnausgleich ist grundsätzlich erbschaftsteuerfrei unabhängig davon, ob die Partnerschaft durch Scheidung oder Tod beendet wird. Der Zugewinnausgleich unterliegt auch nicht der Einkommensteuer.

Sofern der Zugewinnausgleich im Todesfall nicht konkret berechnet wird, und keine anderweitige Regelung zu Lebzeiten getroffen wurde, sieht das Gesetz eine pauschale Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehepartners in Höhe von $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs vor. Statt der pauschalen Er-

höhung kann aber auch der Zugewinnausgleich individuell berechnet werden.

Zugewinnausgleich und Erbschaft

Angela Arends und Boris Behrens sind verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Sie haben zwei gemeinsame Kinder: Christa und Daniel. Angela verstirbt und hinterlässt ein Vermögen (z. B. Bargeld, Aktien, Immobilien) von 3 Mio. Euro, darin enthalten ist ein ehelicher Zugewinnausgleichsanspruch zugunsten von Boris in Höhe von 2 Mio. Euro.

Variante 1: Das gesetzliche Ehegattenerbrecht sieht für Boris $\frac{1}{4}$ der Erbschaft sowie $\frac{1}{4}$ als pauschalen Zugewinnausgleich vor, also $\frac{1}{2}$ von Angelas Gesamtvermögens, d. h. 1,5 Mio. Euro gesamt. Steuerfreier pauschaler Zugewinnausgleich wäre in diesem Fall 750.000 Euro ($\frac{1}{4}$ von 3 Mio.), Die anderen 750.000 Euro wären erbschaftsteuerpflichtig.

Variante 2: Boris könnte sich aber auch für den konkreten Zugewinnausgleich entscheiden und würde sodann die oben genannten 2 Mio. Euro als steuerfreien Zugewinnausgleich erhalten und von dem Rest (1 Mio.) $\frac{1}{4}$, d. h. 250.000 Euro, erben, in Summe also 2,25 Mio. Euro.

Erkennbar ist an dem Beispiel, dass Boris in der zweiten Variante einen größeren Gesamtvermögenszuwachs hat, während gleichzeitig der erbschaftsteuerpflichtige Teil geringer als bei der ersten Variante ist. Gerade bei hohem Zugewinn zu Lebzeiten ist daher eine genaue Betrachtung der steuerlichen Konsequenzen im Erbfolge ratsam.

Steuerklassen und Freibeträge

Das Gesetz sieht in Erb- und Schenkungsfällen verschiedene Freibeträge und Steuersätze vor, die je nach dem Grad der familiären Nähe variieren.

Um die Freibeträge und die Steuersätze näher zu bestimmen, gibt es eine Kategorisierung der Vermögensempfänger in Steuerklassen.

Zur Steuerklasse I gehören:

1. Ehe- und LebenspartnerIn
2. Kinder und Stiefkinder
3. Enkel
4. Eltern und Großeltern in Erbfällen

Zur Steuerklasse II gehören:

1. Eltern und Großeltern in Schenkungsfällen
2. Geschwister
3. Nichten und Neffen
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Andere Personen (Dritte) unterliegen den Steuersätzen der Steuerklasse III.